

für

unsere

Gemeinde Untermünkheim

Blut spenden und mit etwas Glück eine Reise nach Paris gewinnen

Die Blutspende ist die einfachste Möglichkeit um Leben zu retten. Das DRK ruft zur guten Tat auf und verlost unter allen Lebensretter*innen vier exklusive Reisen nach Paris.

Aktuell spendet knapp fünf Prozent der Bevölkerung regelmäßig Blut. Dass nicht mehr Menschen Blut spenden hat in der Regel weder mit fehlender Motivation noch mangelnder Bereitschaft zu tun. Oftmals fehlt schlicht das Bewusstsein für die Notwendigkeit und was eine einzige Blutspende unmittelbar bewirken kann. Blut wird kontinuierlich und jeden Tag benötigt: Allein in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich über 2.000 Blutkonserven benötigt, um Patient*innen aller Altersklassen lückenlos zu versorgen.

Der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg – Hessen appelliert an alle noch Unentschlossenen, jetzt mit einer einfachen guten Tat ins neue Jahr zu starten: „Wir freuen uns über alle engagierten Bürger*innen, die wir in den kommenden Tagen und Wochen zu einer Blutspende im Rahmen unserer zahlreichen Termine in der Region begrüßen dürfen. Gemeinsam mit und dank der fleißigen Blutspender*innen schenken wir Mitmenschen, die dringend auf lebensrettende Blutspenden angewiesen sind, Hoffnung auf Leben und Gesundheit“, bekräftigt Nora Löhlein, Leiterin Kommunikation und Marketing.

AKTION: Jetzt Blut spenden und mit etwas Glück eine Reise nach Paris gewinnen

Im Rahmen der Aktion „Wir feiern das Leben“ verlost das DRK unter allen Blutspender*innen vier exklusive Reisen für je zwei Personen nach Paris. Einfach Blutspendetermin im Aktionszeitraum (bis 7. März 2025) buchen, Blut spenden und danach online an der Verlosung teilnehmen. Alle Informationen und Teilnahmebedingungen unter: www.blutspende.de/paris

Die Blutspende gehört zu den einfachsten und schnellsten guten Taten: Benötigt wird maximal eine Stunde Zeit, davon dauert die reine Blutentnahme nur knapp 10 – 15 Minuten. Wertvolles Plus: Wenige Wochen nach der ersten Blutspende erfahren Spender*innen ihre eigene Blutgruppe – eine Information, die im Notfall lebensrettend sein kann.

Worauf warten? Jetzt direkt Termin sichern. Eine Blutspende kann bis zu drei Menschen helfen.

Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter www.blutspende.de oder telefonisch kostenfrei unter 0800/1194911.

NÄCHSTER TERMIN in 74547 UNTERMÜNKHEIM

Donnerstag, den 27.2.2025

von 15.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Weinbrennerhalle, Im Bühl 3

Jetzt Termin buchen: www.blutspende.de/termine

Parkverhältnisse während der Faschingsveranstaltung

Die diesjährigen TURA-Faschingsveranstaltungen finden an den Samstagen, 15.2. und 22.2.2025 in der Weinbrennerhalle statt. Für diese Großveranstaltungen wurde zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Verkehrssicherheit eine verkehrsrechtliche Regelung bzw. eine Parkregelung für den Bereich der Gemeindehallen getroffen.

Es werden am jeweiligen Faschingstermin folgende Parkmöglichkeiten eingerichtet:

Im **Eichelbergweg** und in der **J.-M.-Röbler-Straße** wird Einbahnverkehr eingerichtet.

Für die gesamte **J.-M.-Röbler-Straße** bis zur Einmündung in die Straße **Im Bühl** wird ein linksseitiges Halteverbot festgelegt.

Ab Höhe des Kindergartens ist das Parken auf dem rechts verlaufenden Gehweg der **J.-M.-Röbler-Straße** gestattet.

Im oberen und unteren Bereich der J.-M.-Röbler-Straße werden Ordner als Ansprechpersonen für die Parkregelung eingesetzt.

Die vorgenannten Maßnahmen sollen zur Entschärfung der Parksituation bei diesen Großveranstaltungen beitragen.

Wir möchten die betroffenen Anlieger hiermit von dieser Regelung informieren.

Urlaubszeit ist Reisezeit

Seit dem 1.1.2024 müssen auch für Kinder, Personalausweise oder Reisepässe beantragt werden.

Der klassische Kinderreisepass ist abgeschafft worden.

Bitte denken Sie rechtzeitig vor der nächsten Urlaubsreise daran, neue Dokumente für die Kinder zu beantragen. Überprüfen Sie auch Ihre eigenen Ausweisdokumente auf deren Laufzeit und Gültigkeit.

Für Rückfragen

Ihr Einwohnermelde-/Passamt

0791/97087-10



TERMINE

Müllabfuhr



Rest- und Biomüllabfuhr

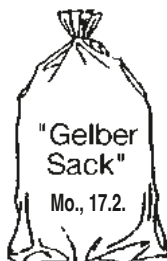
Nächste Abfuhr
am Freitag, 14.2.2025.

Die Tonnen sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Gelber Sack

Nächste Abholung am
Montag, 17.2.2025.

Die Gelben Säcke sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



Häckselplatz Suhlburg

Der Häckselplatz in Suhlburg ist
samstags von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.



Der Seniorenbus fährt für Sie!

Wann finden die Fahrten statt?

Der Seniorenbus fährt an Werktagen im Gemeindegebiet (Montag bis Freitag). Die Fahrzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.

So melden Sie Ihren Fahrtwunsch an

Tel. 0159/04389479

Es geht ganz einfach!

ACHTUNG: Es werden noch 1 bis 2 Koordinatoren
für den Seniorenbus gesucht.

Wir würden uns über einen Anruf von Ihnen freuen!

Notfallbereitschaft Wasserversorgung

Leitstelle der NOW in Crailsheim: Tel. 07951/481-11



Donnerstag ist Markttag

Von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr ist Wochenmarkt
auf dem Parkplatz Steinach.

Die Marktbesucher freuen sich auf Ihren Besuch.

AMTLICHES

Einladung zur gemeinsamen Gemeinderats- sitzung mit dem Gemeinderat der Gemeinde Braunsbach am 19. Februar 2025

Wir laden Sie auf Mittwoch, 19. Februar 2025, um 18.00 Uhr zu einer öffentlichen Gemeinderatssitzung mit dem Gemeinderat der Gemeinde Braunsbach in den Sitzungssaal des Rathauses Untermünkheim freundlich ein.

Es ist folgende öffentliche Tagesordnung vorgesehen:

1. Schaffung eines Gemeindevollzugsdienstes (GVD) gemeinsam mit der Gemeinde Braunsbach.

gez. Groh
Bürgermeister

Grundsteuer- und Gewerbsteuervorauszahlungen 2025

Zum **15.2.2025** werden die 1. Rate der Grundsteuer und die 1. Vorauszahlungsrate der Gewerbesteuer zur Zahlung fällig. Sofern Sie der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird die Forderung zum Fälligkeitstermin unter Angabe der SEPA-Mandatsreferenznummer abgebucht. Sollten Sie Interesse an einer Abbuchung der Grund- bzw. Gewerbesteuer haben, melden Sie sich bitte bei Frau Schimmel (0791/97087-15), damit ein SEPA-Lastschriftmandat ausgestellt werden kann.

Das Lastschriftmandat ist unterschrieben im **Original** bis **spätestens 5 Werktage** vor der Fälligkeit abzugeben. Ansonsten kann es erst für die nächste Fälligkeit berücksichtigt werden.

Ansonsten bitten wir um eine termingerechte Überweisung des zu zahlenden Betrages unter Angabe des jeweiligen **Buchungszeichens (Grundsteuer 5.0100.xxxxxx.x, bzw. Gewerbesteuer 5.0101.xxxxxx.x)**.

Für verspätet eingehende Zahlungen werden nach der Abgabensordnung Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt, zu deren Erhebung wir nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind.

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann dies entscheidend für schnelle Hilfe sein!

IMPRESSUM

Rathausbote – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Untermünkheim

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Untermünkheim ist Bürgermeister Groh oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.

Geschäftsstelle des Mitteilungsblattes im Rathaus, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Telefon 07 91/ 9 70 87-0, Telefax 07 91/9 70 87-30,
E-Mail: rathaus@untermuenkheim.de,
Internet: www.untermuenkheim.de

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

LEADER Hohenlohe-Tauber:

Projektanträge jetzt einreichen

Der Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V. ruft zur Einreichung von Projektanträgen im europäischen Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 auf.

Ab sofort können Projektanträge beim LEADER-Regionalmanagement eingereicht werden. Antragsberechtigt sind u. a. Kommunen, Privatpersonen, Gewerbetreibende, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Vereine.

Der Projektauftrag deckt unterschiedliche Themenfelder ab:

Förderung Kultur und Tourismus, soziale und städtebauliche Dorfentwicklung, Sicherung und Ausbau der Grundversorgung, Genuss und regionale Produkte, Maßnahmen zum Klimaschutz- und zur Klimaanpassung, nachhaltige Unternehmensinvestitionen, Nachhaltigkeit im Sinne der UN Agenda 2030, Förderung von Digitalisierung und Innovation, Anpassungen an den demografischen Wandel.

Projektideen zu den oben genannten Themen können ab jetzt den Regionalmanagern von Hohenlohe-Tauber für das LEADER-Programm vorgestellt und passende Förderanträge eingereicht werden.

Auswahlgremium für die zu fördernden Projekte ist der Auswahl Ausschuss des Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V. Alle grundsätzlich förderfähigen Projektanträge werden vom Auswahlausschuss des Vereins im Rahmen einer Sitzung mit transparenten Bewertungskriterien bepunktet und in eine Rangfolge gebracht. Abhängig von der Rangfolge und den zur Verfügung stehenden Zuschussmitteln können vom Auswahlausschuss beschlossene Projekte gefördert werden.

Insgesamt stehen im Projektauftrag 600.000 Euro EU/LEADER-Mittel zur Verfügung. Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Landesmittel in Höhe von 200.000 Euro kommen je nach Fördermodul, Landesmittel in entsprechendem Förderverhältnis hinzu.

Obergrenze der förderfähigen Kosten (netto) pro Projekt: 700.000 € Bei der Antragstellung sind die Förderregeln des LEADER-Programms einzuhalten. So muss das beantragte Projekt u. a. innerhalb des Aktionsgebietes Hohenlohe-Tauber umgesetzt werden und mit der Umsetzung darf noch nicht begonnen sein.

Wichtig bei dem Projektauftrag ist die Einhaltung der Frist für die Einreichung des Projektantrages.

Die Einreichungsfrist für den Projektauftrag endet am Montag, den 24. März 2025.

Den Projektauftrag mit allen Details finden Sie auf der Webseite des Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e. V. unter dem Link <https://leader-hohenlohe-tauber.de/projektauftrag/> Auf der Webseite <https://leader-hohenlohe-tauber.de/> finden Sie zusätzlich alle wichtigen Informationen zum europäischen Förderprogramm LEADER 2023–2027 und zur Antragstellung.

Vor Einreichung eines Projektantrages wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor dem Fristende mit dem Regionalmanagement in Kontakt zu treten. Das Regionalmanagement hat seinen Sitz im Herrenhaus in Muldingen-Buchenbach (Langenburger Straße 10, 74673 Muldingen-Buchenbach).

Ansprechpartner sind:

Thomas Schultes, Tel. 07938/668939-1,
thomas.schultes@hohenlohekreis.de

Benjamin Högele, Tel. 07938/668939-2,
benjamin.hoegele@hohenlohekreis.de

Landespreis für Kleinkunst 2025 ausgeschrieben

Das Kunstministerium und Lotto Baden-Württemberg suchen auch 2025 wieder die besten Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstler des Landes. Der Landespreis ist bundesweit einmalig. Bewerbungen werden bis 31. März entgegengenommen.

Kunststaatssekretär Arne Braun sagte: „Topaktuell, hochpolitisch, unverwundlich – die Kleinkunst ist und bleibt in Baden-Württemberg eine große Kunst, jedes Jahr aufs Neue eindrucksvoll zu überprüfen beim Landespreis für Kleinkunst. Und immer wieder auf den zahllosen Kleinkunsthöfen Baden-Württembergs. Kabarett, Chansons, Poetry Slam, Comedy, Figurentheater oder

zeitgenössischer Zirkus – meine Empfehlung: Die vielfältigen Darstellungsformen bitte immer auf der Bühne erleben! Kleinkunst live macht Spaß und klug.“

Mit dem Publikum auf Tuchfühlung

„Jeder Auftritt habe seinen ganz eigenen Charme und sei immer nah am Menschen“, so der Staatssekretär. „Baden-Württemberg verfügt über so viele Talente in der Kleinkunst, die es zu entdecken gilt. Der Kleinkunstpreis ist die beste Gelegenheit dafür, bietet er doch jedes Jahr aufs Neue große Überraschungen.“

„In Baden-Württemberg gibt es unzählige Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstler, die in ihrer jeweiligen Sparte spitze sind. Auf nationalen und internationalen Bühnen zeigen sie ihr Können und bescheren dem Publikum unvergessliche Momente. Mit dem Kleinkunstpreis zeichnen wir nicht nur herausragende Akteurinnen und Akteure aus, sondern stärken auch insgesamt die Kultur im Südwesten“, sagte Georg Wacker, Geschäftsführer von Lotto Baden-Württemberg. Kooperation mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Das Kunstministerium schreibt den Wettbewerb um den Kleinkunstpreis 2025 erneut in Kooperation mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg aus. Der Preis richtet sich an Künstlerinnen und Künstler mit Landesbezug in allen Sparten der Kleinkunst.

Bis zu drei Hauptpreise zu vergeben

Vergeben werden bis zu drei Hauptpreise in Höhe von 5.000 Euro und ein Förderpreis in Höhe von 2.000 Euro. Die Preisgelder werden gemeinsam vom Land Baden-Württemberg und der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg getragen. Zusätzlich kann seit 2010 eine Persönlichkeit aus dem Bereich der Kleinkunst in Baden-Württemberg mit einem Ehrenpreis geehrt werden. Dafür stellt die Lotto Baden-Württemberg zusätzlich 5.000 Euro zur Verfügung.

Hundesteuer 2025

Zum 14.2.2025 wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 zur Zahlung fällig.

Sofern Sie der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird die Forderung zum Fälligkeitstermin unter Angabe der SEPA-Mandatsreferenznummer abgebucht.

Sollten Sie Interesse an einer Abbuchung der Hundesteuer haben, bitten wir um Rückgabe des ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandats, das dem Hundesteuerbescheid beiliegt oder melden Sie sich bei Frau Schimmel (0791/9708715), damit ein SEPA-Lastschriftmandat ausgestellt werden kann.

Das Lastschriftmandat ist unterschrieben im **Original** bis **spätestens 5 Werktage** vor der Fälligkeit abzugeben. Ansonsten kann es erst für die nächste Fälligkeit berücksichtigt werden.

Ansonsten bitten wir um eine termingerechte Überweisung des zu zahlenden Betrages.

Bitte achten Sie darauf, dass bei den Zahlungen unbedingt das **Buchungszeichen 5.0102.xxxxxx.x** angegeben ist. Dies erleichtert uns die Zuordnung der Überweisung und vermeidet somit Fehler und Rückfragen.

Für verspätet eingehende Zahlungen werden nach der Abgabensordnung Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt, zu deren Erhebung wir nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind.

Haben Sie Ihren Hund angemeldet oder abgemeldet?

Anzeigepflicht zur Hundesteuer

Hiermit möchten wir alle Hundehalter auf ihre Pflicht zur An- und Abmeldung ihres Hundes aufmerksam machen.

Wer in der Gemeinde Untermünkheim einen Hund hält, hat dies binnen eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder des Zuzuges nach Untermünkheim schriftlich anzuzeigen. Ist der Hund noch nicht über drei Monate alt, muss er angezeigt werden, wenn er das steuerpflichtige Alter erreicht hat.

Zieht ein Hundehalter von einer auswärtigen Gemeinde nach Untermünkheim, ist die Hundehaltung bei der Gemeinde Untermünkheim anzumelden und am bisherigen Wohnort abzumelden.

Endet die Hundehaltung in Untermünkheim durch Wegzug oder Abgabe/Tod des Hundes, ist dies ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert, müssen Name und Anschrift des Erwerbers angegeben werden.

Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, diese ist unbefristet gültig bis zur Übersendung einer neuen Marke. Die Steuermarke ist bei der Abmeldung der Hundehaltung an die Gemeinde zurückzugeben.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Hundehalter, die ihrer Anzeige- und Kennzeichnungspflicht nicht nachkommen, ordnungswidrig handeln. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Formulare zur Hundesteueran- und -abmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.untermuenkheim.de, Rubrik Rathaus & Verwaltung, Formulare Gemeinde Untermünkheim.

Auch die aktuell gültige Hundesteuersatzung kann auf unserer Homepage, Rathaus & Verwaltung, Ortsrecht nachgelesen werden.

Erhebung der Grundsteuer Umschreibung der Grundsteuerakten beim Verkauf von Grundstücken

Wir möchten Sie auf den Ablauf der Grundsteuerumschreibung beim Verkauf von Grundstücken aufmerksam machen.

Beim Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken wird in vielen Fällen im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer und sonstigen öffentlichen Lasten zu bezahlen hat. Hierbei handelt es sich um eine „schuldrechtliche Regelung“, die **nur** zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat.

Die steuerrechtliche Umschreibung auf den neuen Eigentümer erfolgt stets durch das Finanzamt. Stichtag ist hierbei der 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Das bedeutet, dass bei einem Eigentumswechsel nach dem 1.1. erst ab dem folgenden Jahr der neue Eigentümer zur Grundsteuer veranlagt werden kann.

Wir können den Grundsteuerbescheid erst dann auf den neuen Eigentümer umschreiben, wenn das Finanzamt die sogenannte „Fortschreibung“ durchgeführt hat. Dieses vom Finanzamt durchgeführte „Fortschreibungsverfahren“ kann sich allerdings in Einzelfällen erheblich verzögern.

Wir sind bei der Steuererhebung an die Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes gebunden. Liegt uns im Falle des Verkaufes vom Grundstücken bis November des laufenden Jahres noch kein Grundsteuermessbescheid für den neuen Eigentümer vor, erhält der frühere Eigentümer den Grundsteuerbescheid für das Folgejahr. Dies lässt sich leider nicht ändern, da wir nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes ohne das Finanzamt keine Änderungen an den Bemessungsdaten vornehmen dürfen. Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer sowie der Gemeindeverwaltung je einen Grundsteuermessbescheid, aus dem sich die Änderung und die Fortschreibung der Bemessungsdaten ergibt. Aufgrund dieses Grundsteuermessbescheides fertigen wir dann die Grundsteuerbescheide für den Eigentümerwechsel aus. Dem früheren Eigentümer werden die bis zum Zeitpunkt des Steuerübergangs laut Grundsteuermessbescheid an die Gemeinde bezahlten Grundsteuerbeträge erstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt.

Sofern jedoch im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer ein früherer Zeitpunkt für den Steuerübergang entgegen der Festsetzung des Finanzamtes vereinbart wurde, muss dieser Teilbetrag direkt zwischen Verkäufer und Käufer verrechnet werden.

Da vonseiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Verwaltung darüber eingehen, dass die Grundsteuerbescheide noch an den früheren Eigentümer ergehen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehende Ausführung auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen, die von uns nicht umgangen werden kann und bitten um Verständnis.

Sie haben auch die Möglichkeit beim zuständigen Finanzamt unter Angabe Ihres Aktenzeichens nach dem Sachstand Ihres Vorgangs nachzufragen. Das Aktenzeichen für das betreffende Grundstück finden Sie auf Ihrem letzten Grundsteuerbescheid (84/XXX/XXXX/XXX/XXX/X).

Ihr Steueramt der Gemeinde Untermünkheim

Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung

Anzeigepflicht bei Erwerb oder Veräußerung

Der Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung und/oder öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück ist binnen eines Monats bei der Gemeinde anzuzeigen, gemäß §§ 49 (1) der Wasserversorgungssatzung und 46 (1) der Abwassersatzung.

Entsprechendes gilt bei Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen, baulichen Nutzungsrecht.

Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

Wasserzins- und Entwässerungsgebühren

Hinweis zur Pool-Befüllung:

Bei Pool-Befüllungen ist nur noch dann eine Befreiung von der Abwassergebühr bei der Befüllung möglich, wenn das Poolwasser über einen geeichten Gartenzähler entnommen wird.

Die Befüllung des Pools muss daher **ausnahmslos** mit einem Gartenschlauch über die Hausinstallation erfolgen. Das entnommene Wasser wird über Ihren Wasserzähler (Gartenzähler) gemessen und abgerechnet.

Sollte ein solcher Zähler von Ihnen gewünscht sein, dann ist dies nach ordnungsgemäßem Einbau des Zählers (mit Zählernummer und Einbaudatum) formlos bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Nach Ablauf der Eichgültigkeit müssen Gartenwasserzähler auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers ausgetauscht werden.

Ist Ihr Poolwasser allerdings mit chemischen Zusatzstoffen (z. B. Pflege- und Reinigungsmittel, Chlor, Algenschutz und Flockungsmittel etc.) versetzt, dann ist eine Befreiung der Abwassergebühren nicht möglich.

Solches Wasser ist Schmutzwasser, das nicht ohne vorherige Behandlung und behördliche Erlaubnis ins Gewässer eingeleitet werden darf. Das gilt auch für das Versickern von Wasser aus Gartenpools auf dem eigenen Grundstück.

Kontrolle der Wasserzähler

Damit Schäden bzw. Rohrbrüche schneller erkannt werden, empfehlen wir Ihnen, in regelmäßigen Abständen (z. B. monatlich) Ihre Wasserzähler zu kontrollieren und den jeweiligen Zählerstand zu notieren.

Zum einen dient dies zur Kontrolle des Verbrauchs, zum anderen können hierdurch Abweichungen im Verbrauch und somit auch versteckte Schäden bzw. Rohrbrüche schneller erkannt werden.

Um eventuelle Absetzungen von Schmutzwassergebühren im Falle eines Rohrbruchs gewähren zu können, bitten wir, Rohrbrüche künftig unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit eine sachgerechte Überprüfung erfolgen kann. Hierzu ist es auch unbedingt notwendig, den Zählerstand der Wasseruhr mitzuteilen. Bei Fragen können Sie sich an Frau Zollner wenden, Tel. 0791/97087-14 oder per

E-Mail: veronika.zollner@untermuenkheim.de.

Wasserzählertausch 2025 in der Gemeinde Untermünkheim

Die verbrauchte Wassermenge wird durch Messeinrichtungen (Kaltwasserzähler) festgestellt.

Diese Messeinrichtungen entsprechen den eichrechtlichen Vorschriften und **müssen alle 6 Jahre** von der Gemeinde ausgetauscht werden. In diesem Jahr werden die Wasserzähler Baujahr 2019 und früher ausgetauscht.

Die Arbeiten werden im Auftrag der Gemeinde von der Firma Ulrich Reinwald GmbH aus Enslingen ausgeführt. Die Firma Ulrich Reinwald GmbH wird den Zählerwechsel in der Zeit vom

17.2.2025 – 28.2.2025

vornehmen.

Die nicht angetroffenen Eigentümer werden durch Handzettel informiert und gebeten, einen Termin mit der Firma Reinwald, Tel. 07906/729, zu vereinbaren.

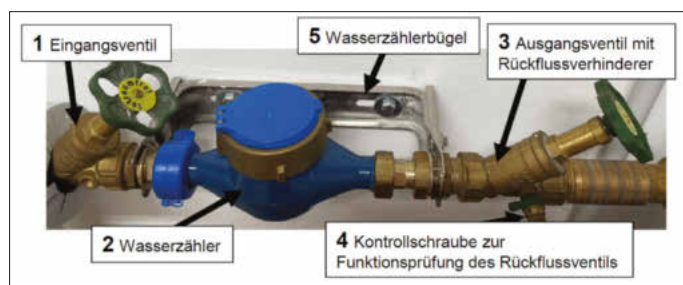
Gerne kann die Terminvereinbarung auch per E-Mail, Kundendienst@reinwald-shk.de, gemacht werden.

Sie können auch schon im Voraus einen Termin in dem o. g. Zeitraum mit der Firma Ulrich Reinwald GmbH vereinbaren.

Sorgen Sie bitte unbedingt dafür, dass der Zählerplatz und der Wasserzähler leicht zugänglich und die Abstellhähne (vor und nach der Wasseruhr, Nr. 1,3,4,5) funktionsfähig sind.

Ist Ihre Zähleranlage nicht in ordnungsgemäßem bzw. funktionsfähigem Zustand, lassen Sie diese bitte umgehend von einem Installationsfachbetrieb kontrollieren und ggf. reparieren/installieren. Der Einbauplatz Ihres Wasserzählers gehört zur Hausinstallation und befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers, nur der Wasserzähler selbst ist Eigentum der Gemeinde Untermünkheim.

Bitte bestätigen Sie den abgelesenen Zählerstand durch Ihre Unterschrift auf dem Montageauftrag und vergewissern Sie sich, dass dieser dem Ausbaustand des Wasserzählers entspricht.



Seit 2024: Mangels Nachfrage und aufgrund von Sparmaßnahmen unseres Rechenzentrums gibt es keine Kohlepapierdurchschläge mehr für die Eigentümer. Sollte eine Kopie des Zählerwechselbeleges benötigt werden, dann kann diese kostenlos im Rathaus angefordert werden.

Überprüfen Sie nach dem Einbau des Wasserzählers mehrfach (im Abstand von einigen Tagen) die Dichtheit der Verschraubungen und Ventile.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Tel. 0791/97087-14 (Rathaus, Frau Flaig)

Information zu Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Diese Übermittlungssperre ist nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben maßgeblich.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes i. V. m § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften für den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Das Bundesmeldegesetz (§ 42 Abs. 1) sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch folgende Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum.

Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene – hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden – dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde aufgrund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Informationsblatt Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

(2) Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig. Ist die betroffene Person nicht

erreichbar, ist in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurde, die veranlassende Stelle anzuhören. Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

(4) Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.

AUS DEM GEMEINDELEBEN

- Müll sammeln, Natur schützen -



Samstag, 22.02.2025, 8 Uhr

Treffpunkt: Bauhof Enslingen

Zum Abschluss und Dankeschön gibt es für alle helfenden Personen ein gemeinsames Mittagessen

Was ihr braucht?

Motivation, Festes Schuhwerk, Arbeitshandschuhe

Altersgruppe: von klein bis groß

Wir freuen uns auf euch!

Angelverein, Albverein, Jugendfeuerwehr

Die Teilnahme an dieser Aktion ist freiwillig, es können im Schadensfall keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

FEUERWEHRNACHRICHTEN

Termine

14.2., JFW/Übung 1.+ 2. Zug
24.2., FW-Übung 2. Zug, 20.00 Uhr

MEHR MITEINANDER SCHAFFEN

**miteinander
essen & reden**

Dienstag 25.2.2025

von 12 - 14 Uhr

im evang. Gemeindehaus Untermünkheim

Putenmedaillon
mit Süß-Sauer-Sauce, Reis
und Karottensalat

Schwaben-Omelette
(Bio Spätzle, Ei, Zwiebeln),
vegetarische Bratensauce
und Karottensalat

Anmeldung bis Montag 17.02.2025

unter 0791/97087-36

oder info@mehr-miteinander-schaffen.de



Über eine Spende für unsere gemeinnützige
Arbeit würden wir uns sehr freuen.



FÜR UNSERE LANDWIRTE

Online-Beratung hilft beim Ausfüllen von Anträgen

Die Online-Beratung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ermöglicht es Versicherten, Anträge digital gemeinsam mit den Sachbearbeitern richtig und bis zur Unterschrift auszufüllen.

Mit diesem neuen Service möchte die SVLFG vor allem jene unterstützen, die beim Ausfüllen von Anträgen/Vordrucken noch Rückfragen haben und das Verfahren beschleunigen möchten. Die Sachbearbeitung der SVLFG schaltet sich online mit den Versicherten zusammen und führt von Anfang bis Ende durch den Prozess. Zudem können Fragen direkt geklärt werden und es ist sichergestellt, dass der Antrag zeitnah sowie vollständig und korrekt ausgefüllt bei der SVLFG eingeht. Der Service wird durch die digitale Signatur abgerundet. Dies spart Zeit, die Postlaufzeit entfällt. Den Weg zur Online-Terminvereinbarung für eine Online-Beratung und weitere Informationen stehen unter www.svlfg.de/ online-beratung bereit.
SVLFG

Hohebucher Hofübergabeseminar

Am Wochenende **8./9. März 2025** findet in der Ländlichen Heimvolkshochschule Hohebuch des Evang. Bauernwerks das jährlich stattfindende Hofübergabeseminar statt. Die Tagung richtet sich an Hofübergeber, Hofübernehmer und weichende Erben, Männer und Frauen. Im Mittelpunkt dieses Seminars stehen umfassende Informationen und der Austausch mit Berufskollegen, die vor denselben Entscheidungen stehen. Zusammen mit Fachreferenten werden an diesem Wochenende Antworten auf alle Fragen der Hofübergabe und der Hofübernahme gegeben, die die Teilnehmer mitbringen. Die Leitung haben Veronika Grossenbacher und Katrin Schabel. Als Referenten wirken mit: Steuerberater Berndt Eckert und Helmut Bleher vom Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems.

Information und Anmeldung: Veronika Grossenbacher, Evang. Bauernwerk, 74638 Waldenburg, Tel. 07942/107-12, Fax -77, V.Grossenbacher@hohebuch.de. www.hohebuch.de

Mit Traktor und Anhänger rückwärtsfahren für Frauen

Traktor Übungstag für Bäuerinnen und Betriebshelferinnen

Wer kennt das nicht: Es ist Sommer, Hochsaison in der Landwirtschaft, es pressiert, da wird jede Hand gebraucht. Da heißt es auch für die Frauen: rauf auf den Schlepper und fahren, im Zweifelsfall auch ohne große Fahrpraxis. Viel Zeit und Geduld für Erklärungen gibt es in diesen Situationen nicht.

Um es dazu erst gar nicht so weit kommen zu lassen, bietet das Evang. Bauernwerk am **Mittwoch, den 19. März 2025**, einen praktischen „Traktor Übungs- und Auffrischungstag“ für Bäuerinnen und Betriebshelferinnen auf dem Übungsplatz beim Gasthof Krone in 74427 Fichtenberg an. Der Kurs beinhaltet: Schleppertechnik für Anfänger, rückwärtsfahren mit und ohne Anhänger (ein- und zweiachsig), Anhänger ankuppeln, Maschinen anhängen und anheben, Quaderballen stapeln, usw. gepaart mit differenzierter und geduldiger Anleitung ohne Druck. Kosten 110 € (Kursgebühr inkl. Verpflegung). Information und Anmeldung: Evang. Bauernwerk, Veronika Grossenbacher, Tel. 07942/107-12, v.grossenbacher@hohebuch.de, www.hohebuch.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall

116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei oder
0791/19222 (Anmeldung Krankentransport)

Werktags: 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage: 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist.

Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen.

In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Zentrale Notfallpraxis Schwäbisch Hall

Am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH
Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Zentrale Notfallpraxis Crailsheim

Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim
Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

HNO-Notfallpraxis

HNO-Bereitschaftsdienst

SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn
Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8
Telefon: 116 117

Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (durchgehend besetzt)

Hebammenbereitschaft

Wochenenddienstplan

bei Beschwerden in der Schwangerschaft und zur Betreuung im Wochenbett.

Samstags und sonntags jeweils von 8.00 – 20.00 Uhr
15./16.2. Petra Hermann, Tel. 07905/9400683

Apothekenbereitschaft

Hessental-Apotheke,

Grauwiesenweg 2 / 1, 74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791/930700
von Fr., 14.2.2025, 8.30 Uhr bis Sa., 15.2.2025, 8.30 Uhr

Kreuzäcker-Apotheke,

Komberger Weg 30, 74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791/930970
von Sa., 15.2.2025, 8.30 Uhr bis So., 16.2.2025, 8.30 Uhr

Patientenservice

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst** für Sie da.

Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können. In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden.

Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen. Direktkontakt Patientenservice 116 117 (Anruf kostenlos).

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

*Das Glück ist wie ein Garten,
es setzt sich aus vielen kleinen Blüten zusammen!*

FAMILIENNACHRICHTEN

Informationen des Standesamts



Damit Sie sich auf Ihre standesamtliche Trauung optimal vorbereiten können, erhalten Sie hier die wichtigsten Informationen:

Die Anmeldung der Eheschließung:

Bei der Gemeinde Untermünkheim ist die Anmeldung möglich, wenn Sie oder Ihr(e) Partner(in) mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind oder im Inland keinen Wohnsitz haben. Falls Sie nicht in Untermünkheim wohnen, aber gerne bei uns heiraten möchten, schickt uns Ihr Wohnsitzstandesamt alle erforderlichen Unterlagen zu. Bei Wohnsitz im Ausland ist eine direkte Anmeldung möglich. Welche Urkunden und Unterlagen das sind, hängt vom Einzelfall ab. Erkundigen Sie sich deshalb bitte rechtzeitig bei Frau Frick, welche Unterlagen Sie zur Anmeldung mitbringen müssen. Bei der Anmeldung zur Eheschließung müssen Sie mit Ihrem Partner persönlich erscheinen. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Weitere Informationen:

Alle standesamtlichen Trauungen werden im Trauzimmer des Rathauses Untermünkheim durchgeführt oder gegen Aufpreis im Bürgersaal beim Rößler-Museum.

Trauungen unter freiem Himmel bieten wir romantischen Innenhof beim Rößler-Museum an.

Heiraten können Sie in der Regel montags bis freitags innerhalb unserer regulären Dienstzeiten. Außerhalb dieser Dienstzeiten, z. B. Freitagnachmittag oder an Samstagen werden zusätzlich Gebühren fällig und sind auf Anfrage möglich.

Trauzeugen sind keine Pflicht mehr, es können jedoch bis zu 2 Trauzeugen bestimmt werden. Hierbei ist es wichtig, dass diese Trauzeugen einen Personalausweis oder Reisepass zur Trauung mitbringen und 18 Jahre alt sind.



Fotoaufnahmen sind jederzeit erlaubt. Videoaufnahmen müssen mit dem jeweiligen Standesbeamten abgesprochen werden.

Ich freue mich auf Ihre Anmeldungen.

Ihre Standesbeamtin
Ulrike Frick



Trauzimmer im Rathaus



Trauung im Bürgersaal beim Rößler-Museum



Trauung im romantischen Innenhof des Bürgersaals beim Rößler-Museum